

B E N U T Z U N G S O R D N U N G

für die Sport- und Mehrzweckhalle Kamsdorf

§ 1 - Hallennutzung

1. Die Sport- und Mehrzweckhalle steht der Schule und den eingetragenen ortsansässigen Vereinen zur Verfügung.
2. Eine Hallenbenutzung bedarf in jedem Fall der Genehmigung durch die Gemeinde, welche das Nutzungsverhältnis durch Vertrag oder Einzelgenehmigung regelt. Im Vertrag enthaltene Regelungen, die von der Benutzungsordnung abweichen, gehen vor.
3. Anderen als in Nr. 1 genannten Berechtigten, kann die Benutzung der Sport- u. Mehrzweckhalle nach den Richtlinien der Anlage 1 mit Genehmigung der Gemeindeverwaltung erlaubt werden. Anträge durch Dauernutzer werden durch den Gemeinderat genehmigt.
4. In der Sport- und Mehrzweckhalle dürfen nur Sportarten betrieben werden, die keinerlei Beschädigung der Halle erwarten lassen.
5. Das Nutzungsjahr beginnt am 01. August und endet am 31. Juli des folgenden Jahres. Die Nutzung ist jeweils bis zum 1. Juni des Jahres zu beantragen.
6. Bei abweichender Nutzung vom Sportbetrieb gilt die Einhaltung der gesonderten vertraglichen Vereinbarung mit der Gemeinde. Anträge auf Einzelnutzung sind 4 Wochen vor dem Termin zu stellen. Über den Abschluss eines Nutzungsvertrages entscheidet die Gemeindeverwaltung. Bei Nutzungskollision hat die Einzelnutzung Vorrang. Die Dauernutzer sind mindestens 2 Wochen vorher zu benachrichtigen.
7. Der Zutritt oder das Mitbringen von Tieren in die Sport- u. Mehrzweckhalle ist verboten.
8. Die Weitergabe der Hallenschlüssel an Unbefugte ist untersagt. Verstöße werden gemäß § 11 geahndet.
9. Die Untervermietung bzw. die Bereitstellung von Hallenzeiten an andere Vereine oder Interessengruppen ist nicht gestattet. Ausnahmen regelt die Gemeindeverwaltung.

§ 2 - Hausrecht

1. Das Hausrecht wird durch die Gemeinde oder ihren Beauftragten, insbesondere durch den Hausmeister, ausgeübt.
2. Den Anordnungen der Gemeinde bzw. ihres Beauftragten ist in jedem Fall Folge zu leisten.

§ 3 - Übungsleiter

1. Ohne die im Nutzungsvertrag namentlich benannten verantwortlichen Sportlehrer, Trainer und Übungsleiter ist das Benutzen der Sport- und Mehrzweckhalle und deren Einrichtungen nicht gestattet.
2. Der Verantwortliche hat Anlagen, Einrichtungen und Geräte vor Gebrauch auf ihren ordnungsgemäßen Zustand und auf ihre Sicherheit zu prüfen. Er muss sicherstellen, dass schadhafte Geräte, Anlagen und Räume nicht genutzt werden. Technische Anlagen sind nur durch eingewiesenes Personal zu bedienen. Die Unterweisung ist schriftlich zu dokumentieren.
3. Im Trainingsbetrieb können die Sportler alle festen und beweglichen Sportgeräte verwenden. Der Verantwortliche hat dafür Sorge zu tragen, dass Sportgeräte nach ihrer Nutzung an den dafür vorgesehenen Platz aufgeräumt und bei Verschmutzung gesäubert und ordnungsgemäß gesichert werden.

§ 4 - Sportbetrieb

1. Die Nutzung ist zeitlich so rechtzeitig zu beenden, dass der nächste Nutzer pünktlich beginnen kann.
2. Der Sanitärbereich und Umkleidebereich kann 15 Minuten vor Trainingsbeginn betreten werden und muss 30 Minuten nach Trainingsende verlassen werden.
3. Der Sportbetrieb beginnt um 8.00 Uhr und endet spätestens 22.00 Uhr. Die Sportanlage ist bis 22.30 Uhr zu verlassen. Beim Schulsport kann die Halle ab 7.00 Uhr vom Sportlehrer betreten werden.
4. Alle Benutzer sind zur gegenseitigen Rücksichtnahme verpflichtet.
5. Bei Hallenfußball dürfen nur geeignete Fußbälle verwendet werden. Bei allen anderen Ballspielarten sind die Bälle für außen und innen getrennt zu verwenden.
6. Die Aufsichtsperson hat dafür Sorge zu tragen, dass die Schulklassen die Sporthalle mit der Aufsichtsperson geschlossen betreten und verlassen.
7. Die Nutzung der Turnhalle ist in das Hallenbuch einzutragen.

§ 5 - Pflege, Sauberkeit und Ordnung

1. Die Sport- und Mehrzweckhalle darf nur mit sauberen Schuhen betreten werden. Bei Sportbetrieb dürfen nur Schuhe mit heller, abriebfester Sohle, die ausschließlich für die Halle vorgesehen sind, getragen werden.
2. Die Aufbewahrung von Kleidungsstücken erfolgt ausschließlich in den Umkleideräumen.

3. Die Benutzer sind zur schonenden und pfleglichen Behandlung der Einrichtung und der Geräte verpflichtet.
4. Die Verwendung von Präparaten, die Spuren an Einrichtungen und Geräten hinterlassen, ist nicht erlaubt.
5. Die Verantwortlichen haben zu gewährleisten, dass die sanitären Anlagen nach dem Sportbetrieb besenrein verlassen werden.
6. Die Verantwortlichen haben nach der Hallenbenutzung die Verschlussicherheit zu gewährleisten.

§ 6 - Rauchverbot

Im gesamten Bereich der Sporthalle besteht Rauchverbot.

§ 7 - Verzehr von Speisen und Getränken

Bei Sportbetrieb ist der Verzehr von Speisen und Getränken auf der Sportfläche und in den Sanitär- und Umkleieräumen verboten.

§ 8 - Schadensmeldungen

Schäden an baulichen Anlagen, Einrichtungen und Geräten sind unverzüglich dem Hausmeister bzw. der Gemeinde zu melden. Ferner ist eine Eintragung in das Hallenbuch vorzunehmen, in dem Schäden die beim Betreten und Verlassen der Sporthalle festzustellen sind, vermerkt werden. Für nicht angezeigte und nicht im Hallenbuch vermerkte Schäden haftet der letzte Nutzer vor Bekannt werden des Schadens. Der Nutzer haftet für alle Schäden, die der Sport- und Mehrzweckhalle an den Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen durch die Nutzer entstehen.

§ 9 - Tribünen

Das Betreten der Tribüne ist nur mit Genehmigung der Gemeinde zulässig. Ohne Genehmigung ist diese geschlossen zu halten.

§ 10 - Haftung

Die Gemeinde übernimmt keinerlei Haftung aus dem Sportbetrieb und für Beschädigung oder den Verlust von nicht gemeindeeigenen Geräten, Garderobe oder sonstiger Gegenstände.

§ 11 - Zuwiderhandlungen

Zuwiderhandlungen gegen diese Benutzungsordnung, die in ihr getroffenen Anordnungen oder von der Gemeinde bzw. dem Hausmeister für den Einzelfall getroffenen Anordnungen, können den zeitweiligen oder dauernden Ausschluss vom Benutzungsrecht zur Folge haben.

§ 12 - Inkrafttreten

Diese Benutzerordnung tritt am 01.03.2000 in Kraft. Abweichend hiervon treten die geänderten Paragraphen 1 und 8 zum 01.08.2000 sowie der Paragraph 1, Pkt. 8. und 9. zum 01.07.2010 in Kraft.

Kamsdorf, 29.06.2010

Groll
Bürgermeister

Anlage 1

Gemäß § 1 Nr. 3 der Benutzungsordnung kann anderen als in Nr. 1 genannten Berechtigten die Benutzung der Sport- u. Mehrzweckhalle nach folgenden Richtlinien mit Genehmigung der Gemeindeverwaltung erlaubt werden:

- Grundsätzlich sind keinerlei politische Veranstaltungen erlaubt.

- Regelmäßige Nutzungszeiten sind nicht ortsansässigen, eingetragenen oder nicht eingetragenen, ortsansässigen Vereinen, Gruppierungen usw. zu genehmigen, wenn diese mit der Veranstaltung sportliche oder kulturelle Ziele verfolgen.
- Sonderveranstaltungen sind für ortsansässige und nicht ortsansässige Vereine, Gruppierungen usw. mit Sitz im Landkreis Saalfeld-Rudolstadt erlaubt, wenn diese mit der Veranstaltung sportliche oder kulturelle Ziele verfolgen.
- Sonderveranstaltungen, die eine Gesamtpersonenzahl von mehr als 400 erwarten lassen, sind verboten.
- Sonderveranstaltungen und regelmäßige Nutzungszeiten, die eine erhöhte Lärmbelästigung erwarten lassen, werden im Einzelfall durch den Gemeinderat genehmigt. Bei Eilbedürftigkeit entscheidet die Gemeindeverwaltung nach Empfehlung durch den Hauptausschuss.

Kamsdorf, den 17.07.2000

Groll
Bürgermeister